Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0279(COD)

11.11.2021

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]
(COM(2020)0610 – C9-0309/2020 – 2020/0279(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Tomas Tobé

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]
(COM(2020)0610 – C9-0309/2020 – 2020/0279(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0610),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a, b und c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0309/2020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die von dem italienischen Senat, dem ungarischen Parlament und dem slowakischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Februar 2021[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. März 2021[2],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

[1] ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 58.
[2] ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die vorliegende Verordnung soll zu diesem Gesamtkonzept beitragen, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement ***auf dem*** Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Teilung der Verantwortung nach Maßgabe von Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ***festgelegt wird***. Die Mitgliedstaaten sollten daher alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem Schutzbedürftigen Zugang zu internationalem Schutz und angemessene Aufnahmebedingungen zu gewähren, die Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, wirksam anzuwenden, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige rückzuführen, irreguläre Migration und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu unterbinden und andere Mitgliedstaaten in Form von Solidaritätsbeiträgen als Teil des Gesamtkonzepts zu unterstützen.	(3) Die vorliegende Verordnung soll zu diesem Gesamtkonzept beitragen, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement ***festgelegt wird, der den*** Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Teilung der Verantwortung nach Maßgabe von Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ***achtet und auf ihm aufbaut***. Die Mitgliedstaaten sollten daher alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem Schutzbedürftigen Zugang zu internationalem Schutz und angemessene Aufnahmebedingungen zu gewähren, die Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, wirksam anzuwenden, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige rückzuführen, irreguläre Migration und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu unterbinden und andere Mitgliedstaaten in Form von Solidaritätsbeiträgen als Teil des Gesamtkonzepts zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Der gemeinsame Rahmen sollte die Verwaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Migrationspolitik zusammenführen. Das Ziel der Migrationspolitik sollte es sein, eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten, und verbesserte Maßnahmen zur Bekämpfung von illegaler Migration und der Schleusung von Migranten zu gewährleisten.	(4) Der gemeinsame Rahmen sollte die Verwaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Migrationspolitik zusammenführen. Das Ziel der Migrationspolitik sollte es sein, eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die ***internationalen Schutz beantragen oder*** sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten, ***eine effiziente Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht erfüllen,*** und verbesserte Maßnahmen zur Bekämpfung von illegaler Migration und der Schleusung von Migranten ***im Einklang mit Artikel 79 Absätze 1, 2 und 3 AEUV*** zu gewährleisten.
	Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Mit einem strategischen Ansatz sollte*** die Kommission eine Europäische Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement zur Umsetzung der Asyl- und Migrationspolitik annehmen. Die Strategie sollte sich auf die einschlägigen Berichte und Analysen der Unionsagenturen und auf die nationalen Strategien der Mitgliedstaaten stützen.	(8) Die Kommission ***sollte*** eine ***langfristige*** Europäische Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement ***(im Folgenden „Strategie“)*** zur Umsetzung der Asyl- und Migrationspolitik annehmen. Die Strategie sollte sich auf die einschlägigen Berichte und Analysen der Unionsagenturen und auf die nationalen Strategien der Mitgliedstaaten stützen.
	Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Mit Blick darauf, wie wichtig*** es ist, dass die Union auf die Entwicklungen und wandelnden Gegebenheiten des Asyl- und Migrationsmanagements vorbereitet und in der Lage ist, sich diesen anzupassen, sollte die Kommission ***jährlich*** einen ***Migrationsmanagementbericht*** annehmen, in dem dargelegt ***wird***, wie sich die Migrationslage wahrscheinlich entwickeln wird und wie die Union und die Mitgliedstaaten, darauf zu reagieren und sich daran anzupassen gedenken. In dem ***Bericht*** sollten ferner die Ergebnisse der Berichte über die nach nationalen Strategien vorgesehene Überwachung berücksichtigt und bei erkennbaren Schwachstellen Verbesserungen vorgeschlagen werden.	(11) ***In Anbetracht der Tatsache, dass*** es ***wichtig*** ist, dass die Union auf die Entwicklungen und wandelnden Gegebenheiten des Asyl- und Migrationsmanagements vorbereitet und in der Lage ist, sich diesen anzupassen, sollte die Kommission einen ***jährlichen Lagebericht*** annehmen, ***der auch eine Bewertung ihrer Strategie enthält.*** In dem ***jährlichen Lagebericht sollte unter anderem auch*** dargelegt ***werden***, wie sich die Migrationslage wahrscheinlich entwickeln wird und wie die Union und die Mitgliedstaaten, darauf zu reagieren und sich daran anzupassen gedenken. In dem ***jährlichen Lagebericht*** sollten ferner die Ergebnisse der Berichte über die nach nationalen Strategien vorgesehene Überwachung berücksichtigt und bei erkennbaren Schwachstellen Verbesserungen vorgeschlagen werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um zu gewährleisten, dass den Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stehen, um Herausforderungen im Zusammenhang mit in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen besonders schutzbedürftigen Drittstaatsangehörigen bewältigen zu können, die unabhängig davon, wie sie die Außengrenzen überschritten haben, internationalen Schutz beantragt haben, sollte der ***Bericht*** auch darauf eingehen, ob ***diese*** Mitgliedstaaten mit derartigen	(12) Um zu gewährleisten, dass den Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stehen, um Herausforderungen im Zusammenhang mit in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen besonders schutzbedürftigen Drittstaatsangehörigen bewältigen zu können, die unabhängig davon, wie sie die Außengrenzen überschritten haben, internationalen Schutz beantragt haben, sollte der ***jährliche Lagebericht*** auch darauf eingehen, ob ***die*** Mitgliedstaaten mit

Herausforderungen konfrontiert sind. ***Zudem sollten sich diese Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übernahme von schutzbedürftigen Personen auf den „Solidaritätspool“ verlassen können.***	derartigen Herausforderungen konfrontiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Angesichts der sich in jüngster Zeit rasch verändernden Migrationslage, die zu komplexen Migrationsherausforderungen und erheblichem Migrationsdruck auf einzelne Mitgliedstaaten entlang der Außengrenzen der Union geführt hat, ist es notwendig, einen neuen Mechanismus einzuführen, wenn ein Mitgliedstaat von Migrationsdruck bedroht ist. Ein solcher Mechanismus sollte eine rasche und umfassende Reaktion der Kommission und der Einrichtungen und sonstige Stellen der Union ermöglichen, um den betroffenen Mitgliedstaat mit operativer, rechtlicher, diplomatischer und finanzieller Unterstützung zu versorgen, damit das Risiko eines Migrationsdrucks verringert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um die Zusammenarbeit mit	(15) Um die Zusammenarbeit mit

Drittstaaten ***im Bereich*** Rückkehr/Rückführung ***und Rückübernahme*** illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu stärken, ist ein neuer Mechanismus erforderlich***,*** in ***den*** alle einschlägigen EU-Strategien und -Instrumente einfließen, sodass die einzelnen Maßnahmen, die die Union und die Mitgliedstaten zu diesem Zweck in verschiedenen nicht-migrationsbezogenen Politikbereichen ergreifen können, besser koordiniert werden. Dieser Mechanismus sollte auf der gemäß der Verordnung (EU) 810/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] durchgeführten Analyse oder auf anderen verfügbaren Informationen aufbauen und die allgemeinen Beziehungen der Union zu dem jeweiligen Drittstaat berücksichtigen. Er sollte auch zur Umsetzung der Rückkehrpatenschaften beitragen.	Drittstaaten ***in den Bereichen Grenz-*** und ***Migrationsmanagement, einschließlich der*** Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger***,*** zu stärken, ist ein neuer Mechanismus erforderlich***.*** In ***diesen Mechanismus sollten*** alle einschlägigen EU-Strategien und -Instrumente einfließen, sodass die einzelnen Maßnahmen, die die Union und die Mitgliedstaten zu diesem Zweck in verschiedenen nicht-migrationsbezogenen Politikbereichen ergreifen können, besser koordiniert werden. Dieser Mechanismus sollte auf der gemäß der Verordnung (EU) 810/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] durchgeführten Analyse oder auf anderen verfügbaren Informationen aufbauen und die allgemeinen Beziehungen der Union zu dem jeweiligen Drittstaat berücksichtigen. Er sollte auch zur Umsetzung der Rückkehrpatenschaften beitragen.
[38] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).	[38] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Zur Umsetzung des Mechanismus sollte die Union das mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates[38a] geschaffene Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt in vollem Umfang anwenden,

wobei mindestens 10 % der Gesamtmittel dieses Instruments speziell für Maßnahmen zur Unterstützung der Steuerung und Kontrolle von Migration und Vertreibung eingesetzt werden sollten.

[38a] Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Der Mechanismus sollte der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020 zu der Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und der Effizienz der Hilfe Rechnung tragen[38b].

[38b] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Angesichts der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des mit dieser Verordnung eingerichteten Solidaritätsmechanismus zu gewährleisten, sollte die Kommission ein Solidaritätsforum mit Vertretern aller Mitgliedstaaten einrichten und einberufen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Angesichts der Besonderheiten von Ausschiffungen im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen der ***Mitgliedstaaten oder von Privatorganisationen auf Anweisung der Mitgliedstaaten oder eigenständig im Kontext der Migration*** sollte in dieser Verordnung ***ein spezielles Verfahren für*** Personen ***vorgesehen*** werden, die ***nach derartigen Einsätzen ausgeschifft werden, unabhängig davon, ob Migrationsdruck besteht oder nicht***.	(18) Angesichts der Besonderheiten von Ausschiffungen ***und der Tatsache, dass sie*** im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen ***immer wieder vorkommen,*** sollte in dieser Verordnung ***insbesondere die Schutzbedürftigkeit von*** Personen ***berücksichtigt*** werden, die ***über Ausschiffungen ankommen***.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(19) Angesichts der wiederholt auftretenden Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen entlang der verschiedenen Migrationsrouten sollten im jährlichen Migrationsmanagementbericht die kurzfristigen Prognosen für Ausschiffungen im Zusammenhang mit diesen Einsätzen sowie Solidaritätsmaßnahmen festgelegt werden, die erforderlich sind, um zum Bedarf der Ausschiffungsmitgliedstaaten beizutragen. Die Kommission sollte einen Durchführungsrechtsakt zu Errichtung eines Pools von Solidaritätsmaßnahmen (der „Solidaritätspool“) annehmen, mit dem die Ausschiffungsmitgliedstaaten bei den Herausforderungen im Zusammenhang mit diesen Ausschiffungen unterstützt werden. Diese Maßnahmen sollten entweder die Rückführung von Antragstellern auf internationalen Schutz, die nicht unter das Grenzverfahren fallen, Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen Asyl, Aufnahme und Rückkehr/Rückführung, operative Unterstützung oder Maßnahmen mit externer Dimension umfassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um rasch auf konkrete Situationen nach Ausschiffungen aus Such- und Rettungseinsätzen reagieren zu können, sollte die Kommission mit Unterstützung der Unionsagenturen eine zügige Übernahme infrage kommender Antragsteller auf internationalen Schutz, die nicht unter das Grenzverfahren fallen,	***entfällt***

erleichtern. Die Asylagentur der Europäischen Union und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollten unter Federführung der Kommission eine Liste der zu übernehmenden Personen erstellen und darin die Verteilung dieser Personen auf die beitragenden Mitgliedstaaten angeben.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Ausgeschiffte Personen sollten gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats zum Solidaritätspool sollte anhand der Angaben der Mitgliedstaaten zu ihren beitragenden Maßnahmen festgelegt werden. Reichen die Beiträge der Mitgliedstaaten für nachhaltige Solidaritätsmaßnahmen nicht aus, sollte die Kommission einen Durchführungsakt annehmen können, in dem die Gesamtzahl der zu übernehmenden Drittstaatsangehörigen und die auf jeden Mitgliedstaat fallende Personenzahl anhand eines Verteilungsschlüssels auf	***entfällt***

der Grundlage der Bevölkerung und des BIP jedes Mitgliedstaats festgelegt werden. Sollte sich anhand der Angaben einzelner Mitgliedstaaten zu Maßnahmen im Bereich der Kapazität oder externen Dimension eine Diskrepanz von mehr als 30 % hinsichtlich der Gesamtzahl der im Migrationsmanagementbericht ermittelten Übernahmen ergeben, so sollte die Kommission die Beiträge dieser Mitgliedstaaten anpassen, sodass diese die Hälfte ihres Anteils nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels entweder im Wege der Übernahme oder im Wege von Rückkehrpatenschaften beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um zu gewährleisten, dass jederzeit Unterstützungsmaßnahmen speziell für Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen zur Verfügung stehen, infolge deren die Zahl der Ausschiffungen 80 % des Solidaritätspools eines oder mehrerer der begünstigten Mitgliedstaaten erreicht, sollte die Kommission geänderte Durchführungsrechtsakte annehmen und die Gesamtzahl der Beiträge um 50 % erhöhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit dem Solidaritätsmechanismus sollte ***insbesondere auch*** in jenen Mitgliedstaaten die Migrationslage angegangen werden, die ***aufgrund ihrer geografischen Lage*** Migrationsdruck ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Aus diesem Grund sollte die Kommission einen Bericht annehmen, um Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck zu ermitteln und Maßnahmen darzulegen, die diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage unterstützen könnten.	(24) Mit dem Solidaritätsmechanismus sollte in jenen Mitgliedstaaten die Migrationslage angegangen werden, die Migrationsdruck ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Aus diesem Grund sollte die Kommission einen Bericht annehmen, um Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck zu ermitteln und Maßnahmen darzulegen, die diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage unterstützen könnten. ***Vor der Annahme des Berichts sollte die Kommission auch die beitragenden Mitgliedstaaten konsultieren, um freiwillige Maßnahmen zu priorisieren.***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Solidaritätsmechanismus sollte Maßnahmen zur Förderung einer gerechten Teilung der Verantwortung und einer ausgewogenen Verteilung der Belastung zwischen den Mitgliedstaaten auch im Bereich Rückkehr/Rückführung beinhalten. Im Rahmen von Rückkehrpatenschaften sollte ein Mitgliedstaat einen unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaat bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der begünstigte Mitgliedstaat weiterhin für die Durchführung des Rückkehrverfahrens zuständig ist, solange sich diese Personen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. Verlaufen diese Maßnahmen acht Monate erfolglos, ***so überstellen die unterstützenden***	(27) Der Solidaritätsmechanismus sollte Maßnahmen zur Förderung einer gerechten Teilung der Verantwortung und einer ausgewogenen Verteilung der Belastung zwischen den Mitgliedstaaten auch im Bereich Rückkehr/Rückführung beinhalten. Im Rahmen von Rückkehrpatenschaften sollte ein Mitgliedstaat einen unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaat bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der begünstigte Mitgliedstaat weiterhin für die Durchführung des Rückkehrverfahrens zuständig ist, solange sich diese Personen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. ***Hat sich der beitragende Mitgliedstaat zu einer Rückkehrpatenschaften in Bezug auf***

Mitgliedstaaten diese Personen ***im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und in Anwendung*** der Richtlinie 2008/115/EG***; gegebenenfalls können*** die Mitgliedstaaten die Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats in Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[39] anerkennen. Rückkehrpatenschaften sollten Teil des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems sein, einschließlich der operativen Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz-und Küstenwache und der Anwendung des Koordinierungsmechanismus zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Rückkehr und Rückübernahme.	***illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats aufhalten, verpflichtet und*** verlaufen diese Maßnahmen acht Monate erfolglos, ***sollte der beitragende Mitgliedstaat*** diese Personen ***in sein Hoheitsgebiet überstellen und das Verfahren zu ihrer Rückführung gemäß*** der Richtlinie 2008/115/EG ***des Europäischen Parlaments und des Rates fortsetzen.***[38b] Die Mitgliedstaaten ***sollten*** die Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats in Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[39] anerkennen. Rückkehrpatenschaften sollten Teil des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems sein, einschließlich der operativen Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz-und Küstenwache und der Anwendung des Koordinierungsmechanismus zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Rückkehr und Rückübernahme.
_____	_____
	[38b] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).
[39] Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.	[39] Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) ***Wird im Migrationsmanagementbericht festgestellt***, dass ein unter Migrationsdruck stehender Mitgliedstaat Bedarf in Form von Kapazitätsmaßnahmen im Bereich Asyl, Aufnahme, Rückkehr/Rückführung oder in der externen Dimension hat, so sollten die beitragenden Mitgliedstaaten anstelle von Übernahmen ***oder*** Rückkehrpatenschaften zur Deckung dieses Bedarfs ***beitragen. Zur Gewährleistung, dass diese Beiträge im Verhältnis zum Anteil des beitragenden Mitgliedstaats stehen, sollte die Kommission diese Beiträge mithilfe eines Durchführungsrechtsakts erhöhen oder senken können. Wenn zwischen den Angaben einzelner Mitgliedstaaten zu Maßnahmen im Bereich Kapazität oder externe Dimension und der Zahl zur Übernahme oder für Rückkehrpatenschaften vorgesehenen Personen eine Diskrepanz von mehr als 30 % liegt, sollte die Kommission die Beiträge dieser Mitgliedstaaten anpassen können, um zu gewährleisten, dass sie die Hälfte ihres Beitragsanteils zu Übernahmen und Rückkehrpatenschaften leisten.***	(29) ***Wenn die Kommission feststellt***, dass ein unter Migrationsdruck stehender Mitgliedstaat Bedarf in Form von Kapazitätsmaßnahmen im Bereich Asyl, Aufnahme, Rückkehr/Rückführung oder in der externen Dimension hat, so sollten die beitragenden Mitgliedstaaten anstelle von Übernahmen, Rückkehrpatenschaften ***oder der Anwendung einer Ermessensklausel einen wirksamen Beitrag*** zur Deckung dieses Bedarfs ***leisten***.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten*** sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem	(30) ***Wenn die von den beitragenden Mitgliedstaaten angegebenen freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um den Bedarf eines unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaats zu decken,*** sollte die Kommission ***zur Gewährleistung einer***

der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird. Diese Beiträge sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.	***umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung*** einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird. Diese Beiträge sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.	(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden***, was wiederum die Zahl der unerlaubten Migrationsbewegungen verringern könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.	(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten***, sofern der Antragsteller minderjährig ist***. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden***, sofern es den hinreichenden Nachweis einer familiären Bindung gibt***. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.

Or. en

Begründung

In Bezug auf „den hinreichenden Nachweis einer familiären Bindung“: Ähnliche Kriterien in der Richtlinie über die Familienzusammenführung, Artikel 3 Absatz 3: „nachweislich [...] in einer auf Dauer angelegten Beziehung lebt“.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie

und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. ***Eine von einem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2008/115/EG erlassene Rückkehrentscheidung sollte nicht isoliert als Hindernis für eine Überstellung aus Gründen des Kindeswohls angesehen werden.*** Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit

	den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Bei Personen mit Zeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sollte für die Prüfung des Antrags der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem das Diplom ausgestellt wurde. Dies würde eine zügige Prüfung des Antrags in dem Mitgliedstaat gewährleisten, zu dem der Antragsteller auf der Grundlage seines Diploms eine wichtige Bindung hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben. In diesem Fall sollte	***entfällt***

der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Antragstellern nach Maßgabe des nationalen Rechts zusätzliche Pflichten aufzuerlegen, um unerlaubte Migrationsbewegungen innerhalb der Union zu verhindern. Solche zusätzlichen Pflichten könnten alternative Beschränkungen der Freizügigkeit umfassen – wie etwa die Auflage, dass der Antragsteller in einem bestimmten geografischen Gebiet verbleiben muss, oder die Zuweisung zu einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung – , anstatt ihn in Gewahrsam zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden.	(69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung ***des Gerichtshofs der Europäischen Union und*** des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte gebunden.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Drittstaatsangehöriger“ alle Personen, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 des Vertrags sind und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlament und des Rates[53] haben;	a) „Drittstaatsangehöriger“ alle Personen, ***einschließlich Staatenloser,*** die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 des Vertrags ***über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*** sind und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlament und des Rates[53] haben;
[53] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).	[53] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Antrag auf internationalen Schutz“ oder „Antrag“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen ***oder Staatenlosen*** um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass	b) „Antrag auf internationalen Schutz“ oder „Antrag“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die

er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt;	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt; *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen ***oder Staatenlosen***, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den ***noch nicht entschieden wurde oder dessen Bescheid in dem betreffenden Mitgliedstaat sich entweder im Rechtsbehelfsverfahren befindet oder noch angefochten werden kann, unabhängig davon, ob der Antragsteller*** gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***ein Recht auf Verbleib hat oder ihm der Verbleib gestattet*** ist, ***einschließlich einer*** Person, der nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl] unmittelbarer Schutz gewährt wurde;	c) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***noch keine Entscheidung ergangen*** ist, ***oder eine*** Person, der nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl] unmittelbarer Schutz gewährt wurde;

Or. en

Begründung

Damit wird die Definition des Begriffs „Antragsteller“ an Artikel 2 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie angeglichen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers oder des Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat:	g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers oder des Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat ***und es den hinreichenden Nachweis einer familiären Bindung gibt***:

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die Geschwister des Antragstellers;	v) die Geschwister des Antragstellers***, sofern der Antragsteller minderjährig ist***;

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „Zeugnis oder Befähigungsnachweis“ ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der nach einem mindestens drei Monate dauernden Kurs im Rahmen eines anerkannten staatlichen oder regionalen Bildungs- oder Ausbildungsprogramms erworben wird, das mindestens der Stufe 2 der Internationalen Standardklassifikation für das	***entfällt***

Bildungswesen entspricht und von einer Bildungseinrichtung entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten durchgeführt wird;

Or. en

Begründung

Ein Drittstaatsangehöriger, der sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet aufhalten möchte, benötigt ein Langzeitvisum oder eine Aufenthaltsgenehmigung, was bereits ein Grund für Verantwortung ist. Daher ist die Einführung eines „Zeugnisses oder Befähigungsnachweises“ überflüssig.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) „Bildungseinrichtung“ eine öffentliche oder private Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtung jeglicher Art, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen und von diesem anerkannt ist oder nach dem innerstaatlichen Recht als solche gelten kann oder deren Kurse oder Ausbildungsprogramme nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis anerkannt werden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe vorstehende Begründung.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

p) „Flucht“ eine Aktion, aufgrund derer sich der Antragsteller der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht***, wie etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb seines Einflussbereichs liegen***;	p) „Flucht“ eine Aktion, aufgrund derer sich der Antragsteller der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der in Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, ***oder im Falle von Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen Solidaritätsmaßnahmen*** gemäß ***Teil IV Kapitel I-III dieser Verordnung*** in Anspruch nimmt;	r) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der in Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, ***Solidaritätsbeiträge*** gemäß ***Artikel 45*** in Anspruch nimmt;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) „beitragender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der zu ***Solidaritätsmaßnahmen*** zugunsten eines begünstigten Mitgliedstaats gemäß ***Teil IV Kapitel I-III dieser Verordnung*** Beiträge leistet oder zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet ist;	s) „beitragender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der zu ***Solidaritätsbeiträgen*** zugunsten eines begünstigten Mitgliedstaats gemäß ***Artikel 45*** Beiträge leistet oder zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet ist;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe t

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
t) „unterstützender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der sich verpflichtet, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige im Namen eines anderen Mitgliedstaats rückzuführen, indem er die in Artikel 55 dieser Verordnung festgelegte Rückkehrpatenschaft übernimmt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Rückkehrpatenschaft ist einer der Solidaritätsbeiträge, und ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernimmt, ist somit ein beitragender Mitgliedstaat. Dieser Begriff wird gestrichen, um die Verwendung von Begriffen zu vereinfachen und die Kohärenz des Textes zu verbessern.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
w) „Migrationsdruck“ eine Situation, in der ***aufgrund*** der ***geografischen Lage eines Mitgliedstaats sowie spezifischer***, ***Migrationsbewegungen verursachender Entwicklungen in Drittstaaten ein derart großer Zustrom von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen oder*** auch ***nach*** Such- und Rettungseinsätzen ***ankommender Personen zu verzeichnen oder zu erwarten ist***, ***dass*** selbst gut vorbereitete Asyl- und ***Aufnahmesysteme*** belastet ***und***	w) „Migrationsdruck“ eine Situation, in der der ***Zustrom von Drittstaatsangehörigen,*** auch ***als Folge von*** Such- und Rettungseinsätzen, selbst gut vorbereitete Asyl- und ***Migrationssysteme so*** belastet***, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, seinen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den Verpflichtungen aus dieser Verordnung***, ***der Verordnung (EU) xxx/xxx [Screening-Verordnung], der Verordnung (EU) xxx/xxx***

Sofortmaßnahmen erforderlich werden;	***[Asylverfahrensrichtlinie] und der Richtlinie xxx/xxx [Rückführungsrichtlinie]***;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) „drohender Migrationsdruck“ die Gefahr einer unverhältnismäßigen Belastung selbst eines gut vorbereiteten Asyl- und Migrationssystems in einem Mitgliedstaat infolge der Antizipation des bevorstehenden Zustroms von Drittstaatsangehörigen, wodurch der Mitgliedstaat unter Migrationsdruck geraten könnte;

Or. en

Begründung

Es wird eine Definition des Begriffs „drohender Migrationsdruck“ eingeführt, da die Verfahren je nachdem, ob ein „drohender Migrationsdruck“ oder ein „Migrationsdruck“ vorliegt, unterschiedlich sein werden; siehe Artikel 6a und 6b.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wb) „Aufnahmebedingungen“ die Aufnahmebedingungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) xxx/xxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen];

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Grundsatz der integrierten Politikgestaltung	
(1) Die Union und die Mitgliedstaaten gewährleisten eine kohärente Politik im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement, einschließlich der internen und externen Komponenten dieser Politik.	
(2) Die Union und die Mitgliedstaaten handeln im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und sind für die Umsetzung der Politik im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement verantwortlich.	
(3) Die Mitgliedstaaten stellen mit Unterstützung der Agenturen der Union sicher, dass sie in der Lage sind, die Politik im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement unter Berücksichtigung des in Artikel 3 genannten Gesamtkonzepts wirksam umzusetzen, und insbesondere über die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Infrastruktur verfügen, die dafür erforderlich sind.	

Or. en

Begründung

Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel 6 verschoben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Eine langfristige Europäische Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement
	Die Kommission nimmt eine langfristige europäische Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement („Strategie“) an, die die Umsetzung der Politik im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement regelt und das Konzept für die Steuerung von Asyl und Migration auf Unionsebene festlegt. Die Kommission übermittelt diese Strategie dem Europäischen Parlament und dem Rat.
	Die erste Strategie wird bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre angenommen.
	Die Strategie umfasst die in Artikel 3 aufgeführten Komponenten und trägt auch Folgendem Rechnung:
	a) den in Artikel 5 genannten langfristigen nationalen Strategien der Mitgliedstaaten für Asyl- und Migrationsmanagement,
	b) den Informationen, die die Kommission im Rahmen der Empfehlung XXX der Kommission über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (im Folgenden „Vorsorge- und Krisenplan für Migration“) zusammengetragen hat, den in diesem Rahmen erstellten Berichten sowie den Tätigkeiten des Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration,
	c) den Informationen des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der einschlägigen Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, insbesondere den Berichten der Asylagentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

sowie

d) sonstigen relevanten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Jährliche Lageberichte
	(1) Die Kommission beobachtet die Migrationslage und informiert über sie durch jährliche Lageberichte, die auf qualitativen und quantitativen Daten und Informationen beruhen, die von den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Asylagentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bereitgestellt werden. In den Jahresberichten werden die voraussichtliche Entwicklung der Migrationslage und die Frage behandelt, inwieweit die Union und die Mitgliedstaaten vorbereitet sind. Die Kommission übermittelt die jährlichen Lageberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat.
	Die jährlichen Lageberichte enthalten auch Folgendes:
	a) die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller, einschließlich der Zahl der Anträge von unbegleiteten Minderjährigen und

anderen schutzbedürftigen Personen,

b) die Zahl der Rückkehrentscheidungen und die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung verlassen haben,

c) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Regelungen für ihre Neuansiedlung oder ihre Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen wurden,

d) die Zahl der eingehenden und ausgehenden Aufnahmegesuche und Wiederaufnahmemitteilungen sowie die Zahl der im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen,

e) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] unterliegen, und ihre Staatsangehörigkeit,

f) die Zahl der Personen, die beim irregulären Überschreiten der Außengrenzen auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen wurden, und die Zahl der Personen, denen die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert wurde,

g) die Zahl der von den Behörden der Mitgliedstaaten aufgespürten illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen,

h) Einsatzpläne der Asylagentur und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache,

i) eine Bewertung der Umsetzung der Strategie und

j) sonstige relevante Informationen.

(2) Zusätzlich zu dem jährlichen Lagebericht erteilt die Kommission dem Rat und dem Parlament bei Bedarf oder

auf Anfrage Informationen über die Migrationslage.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Teilung der Verantwortung	***Nationale Strategien für Asyl- und Migrationsmanagement***

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten halten nationale Strategien vor, die gewährleisten, dass ausreichende Kapazitäten für die Umsetzung eines wirksamen Asyl- und Migrationsmanagementsystems im

Einklang mit den in diesem Teil dargelegten Grundsätzen zur Verfügung stehen. Diese Strategien umfassen

a) einen nationalen Notfallplan unter Berücksichtigung der Notfallplanung gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagentur der Europäischen Union], der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[54b] und der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] sowie die im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration veröffentlichten Berichte der Kommission,

b) Informationen darüber, wie der Mitgliedstaat die in diesem Teil dargelegten Grundsätze und die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene umsetzt, und

c) die Ergebnisse der Überwachung, die die Asylagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bezug auf die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates[54c] und gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführten Evaluierungen vornehmen.

Die nationalen Strategien tragen anderen einschlägigen Strategien und bestehenden Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere denjenigen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[54d] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagentur der Europäischen Union] Rechnung, und sie stehen im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegten nationalen Strategien für das integrierte europäische Grenzmanagement und ergänzen diese.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre nationalen Strategien für Asyl- und Migrationsmanagement sechs Monate vor der Annahme der

Strategie.

*[54b] **Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).***

*[54c] **Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).***

*[54d] **Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).***

Or. en

Begründung

Der Inhalt dieser Änderung wurde aus Artikel 6 Absatz 4 des COM-Vorschlags übernommen. Er wird in Artikel 5 verschoben, um einen umfassenden Artikel zu schaffen, in dem die nationalen Verpflichtungen festgelegt werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Inhalt dieses Artikels wird in die Artikel 4 und 5 verschoben.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Steuerung und Überwachung des Asyl- und Migrationsmanagements
	(1) Die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten sorgen für eine kohärente Umsetzung der Politik im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement, einschließlich der internen und externen Komponenten dieser Politik, im Einklang mit den in diesem Teil dargelegten Grundsätzen.
	(2) Die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Umsetzung der Politik im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Verfahren bei drohendem Migrationsdruck
	(1) Ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass er unter

Migrationsdruck zu geraten droht, teilt dies der Kommission unverzüglich mit.

Innerhalb von zwei Wochen nach den Mitteilungen koordiniert und erleichtert die Kommission die erforderlichen Maßnahmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und den zuständigen Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, um den drohenden Migrationsdrucks abzuwenden.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung nimmt die Kommission einen Plan für Präventionsmaßnahmen zu Maßnahmen an, die auf Unionsebene zu ergreifen sind, um den drohenden Migrationsdruck in dem betreffenden Mitgliedstaat abzuwenden.

Der Plan für Präventionsmaßnahmen enthält Empfehlungen an den Rat und den betreffenden Mitgliedstaat zu Maßnahmen zur Abwendung des drohenden Migrationsdrucks. Die Kommission übermittelt den Plan für Präventionsmaßnahmen dem Europäischen Parlament.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat nimmt seinen eigenen nationalen Plan für Präventionsmaßnahmen an, in dem die auf nationaler Ebene zu treffenden Maßnahmen dargelegt werden, und legt ihn der Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Vier-Wochen-Frist vor.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6c

Verfahren im Falle von Migrationsdruck

(1) Ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass er unter Migrationsdruck steht, teilt dies unverzüglich dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit.

Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung leitet die Kommission eine Bewertung der Migrationslage ein.

Innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung koordiniert und erleichtert die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Einrichtungen und sonstige Stellen der Union die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung des Migrationsdrucks.

Die Kommission führt auch Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über die Solidaritätsbeiträge gemäß Artikel 52 Absatz 2 durch.

(2) Die Kommission nimmt ferner einen Plan für Solidaritätsmaßnahmen an, in dem die auf Unionsebene getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 52 dargelegt werden.

Der betreffende Mitgliedstaat nimmt seinen eigenen nationalen Plans für Solidaritätsmaßnahmen an, in dem die auf nationaler Ebene zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind, und legt ihn der Kommission innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitteilung vor.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Zusammenarbeit mit Drittstaaten ***zur Erleichterung der Rückkehr und Rückübernahme***	Zusammenarbeit mit Drittstaaten ***bei dem Migrationsmanagement***

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Wenn die*** Kommission ***anhand einer Analyse gemäß Artikel 25a Absätze 2*** und ***4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] und anderer ihr zur Verfügung stehender Informationen zu der Auffassung gelangt, dass ein Drittstaat bei der Rückübernahme*** illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ***nicht ausreichend kooperiert, legt sie dem Rat unbeschadet des Artikels 25a Absatz 5 der genannten Verordnung und*** in ***Anbetracht der allgemeinen Beziehungen*** der Union ***zu diesem Drittstatt einen Bericht vor, in dem sie gegebenenfalls darlegt, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten***, um die ***Kooperation dieses Drittstaats im Hinblick auf die Rückübernahme*** zu ***verbessern***.	(1) ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften und eine enge Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittstaaten bei dem Migrationsmanagement. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bewerten die Einbeziehung des Migrationsmanagements*** in ***alle einschlägigen Politikbereiche*** der Union ***sowie die vollständige Anwendung der Visumpolitik und anderer Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um die Rückkehr*** illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ***zu erleichtern***.
[57] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).	

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Soweit*** die Kommission ***dies für angezeigt hält, nennt sie in ihrem Bericht auch Maßnahmen***, ***die geeignet sind***, ***die Zusammenarbeit zwischen den*** Mitgliedstaaten ***im Hinblick auf eine reibungslosere Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verbessern***.	(2) Die Kommission***, der Rat und die*** Mitgliedstaaten ***ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Maßnahmen zur Förderung gemeinsamer Ziele und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten***, ***um*** die ***Ursachen und Triebkräfte der irregulären Migration und der Vertreibung zu bekämpfen***, ***wobei sie das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt umfassend anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigt die Kommission insbesondere die Berichte der Asylagentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, von Europol und des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf der Grundlage des Berichts	***entfällt***

nach Absatz 1 prüfen die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, welche Maßnahmen in Anbetracht der allgemeinen Beziehungen der Union zu diesem Drittstaat angebracht sind.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, ***den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im*** Hoheitsgebiet ***eines Mitgliedstaats*** einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen ***stellt***. Der Antrag wird ***von einem einzigen*** Mitgliedstaat ***geprüft,*** der ***nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird***.	(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, ***der in ihrem*** Hoheitsgebiet***,*** einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen***,*** ***registriert wird***. Der Antrag ***auf internationalen Schutz*** wird ***in dem*** Mitgliedstaat ***der ersten Einreise gemäß Artikel 7*** der ***Verordnung (EU) xxx/xxx [Asylverfahrensverordnung] oder in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller rechtmäßig aufhält, registriert***.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Lässt sich anhand*** der ***Kriterien dieser Verordnung*** der ***zuständige*** Mitgliedstaat ***nicht bestimmen***, ***so ist*** der ***erste Mitgliedstaat***, ***in dem der Antrag*** auf internationalen Schutz ***registriert wurde***, für ***dessen*** Prüfung zuständig.	(2) ***Der Mitgliedstaat*** der ***ersten Einreise oder*** der Mitgliedstaat, ***in dem sich*** der ***Antragsteller rechtmäßig aufhält***, ***ist für die Prüfung eines Antrags*** auf internationalen Schutz ***zuständig, es sei denn***, ***ein anderer Mitgliedstaat lässt sich auf der Grundlage der Kriterien in***

Teil III Kapitel II dieser Verordnung als für ***die*** Prüfung ***dieses Antrags*** zuständig ***bestimmen***.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den ***zunächst*** als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so ***setzt*** der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat***, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen***, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so ***stellt*** der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ***fest***, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein Mitgliedstaat ***keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen*** aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II ***bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag***	Kann ein Mitgliedstaat ***nicht feststellen, ob ein anderer Mitgliedstaat*** aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II ***dieser Verordnung als für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz***

registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.

zuständig bestimmt werden kann, so wird er der ***für die Prüfung dieses Antrags*** zuständige Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der ***erste*** Mitgliedstaat***, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde***, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, ***so bald wie möglich*** nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.	Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, ***unverzüglich*** nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen ***im ersten*** Mitgliedstaat***,*** in dem ***der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde,***	Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen ***in dem*** Mitgliedstaat berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die

berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, ***so bald wie möglich*** nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.	Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, ***unverzüglich*** nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger ***oder Staatenloser***, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise ***oder in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige rechtmäßig aufhält,*** zu stellen und zu registrieren.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besitzt ein Drittstaatsangehöriger ***oder Staatenloser***, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen ***abgelaufenen*** Aufenthaltstitel oder ein ***abgelaufenes*** Visum, so ist der Antrag in dem	Besitzt ein Drittstaatsangehöriger, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum, ***der bzw. das innerhalb der letzten drei Jahre abgelaufen ist,*** so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen

Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, ***in dem er sich befindet***.	und zu registrieren, ***der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch ***während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor,*** die ***ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage***, ***Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann*** die zuständige Behörde ***eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen***.	(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch ***bevor*** die zuständige Behörde ***eine Entscheidung über den gemäß dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaat getroffen hat, Informationen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats vor***.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständigen Behörden können dem Antragsteller nach Maßgabe des nationalen Rechts zusätzliche Pflichten auferlegen, um unerlaubte

Migrationsbewegungen zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, ***werden*** von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt.	(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, ***dürfen*** von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller*** über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 ***sowie insbesondere*** über:	(1) ***Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat unterrichtet den Antragsteller schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht,*** über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10***, über den Zweck der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 und*** über ***die Unterstützung, die der Mitgliedstaat oder Nichtregierungsorganisationen bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten leisten können. Er unterrichtet auch den Antragsteller***:

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss, und insbesondere die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist im einleitenden Teil enthalten (Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10).

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer,	c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer, ***einschließlich der Pflicht des Antragstellers, so früh wie möglich im Verfahren alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen offenzulegen,***

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Ziel der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, und diese Angaben mündlich oder durch Unterlagen zu belegen, die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Gelöscht und den Inhalt in den einleitenden Teil verschoben.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Pflicht des Antragstellers, so früh wie möglich im Verfahren alle relevanten Informationen offenzulegen, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Inhalt verschoben nach Buchstabe c.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,	i) die Kategorien personenbezogener Daten, ***einschließlich der Kategorien von Daten,*** die ***in Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung]*** verarbeitet werden,

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) gegebenenfalls eine Altersbestimmung des Antragstellers oder ein DNA-Test zum Nachweis einer familiären Bindung,

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die	***entfällt***

der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.

Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich und gegebenenfalls anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen ***Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre*** für unbegleitete Minderjährige ***mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem*** Informationen ***über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung]*** und ***insbesondere über den Zweck***, ***zu dem*** die ***Daten eines Antragstellers*** in ***Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass*** mitgliedstaatsspezifische Informationen ***hinzugefügt werden können***.	(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen ***Behörden gemeinsame Informationen und Materialien in klarer und einfacher Sprache sowie spezielle Informationen*** für unbegleitete Minderjährige ***und andere schutzbedürftige Gruppen, die die in Absatz 1 genannten*** Informationen ***enthalten***.
	Die Mitgliedstaaten verwenden die in Unterabsatz 1 genannten gemeinsamen Informationen und Materialien und können diese durch zusätzliche mitgliedstaatsspezifische Informationen

ergänzen.

Soweit es für das Verständnis des Antragstellers erforderlich ist, werden die Informationen auch mündlich erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können mit Zustimmung des Antragstellers oder seines Rechtsbeistands oder Beraters auch Audioaufzeichnungen verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) allen sonstigen Gründen, die für die Beurteilung des Kindeswohls von Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***

Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise

(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

(2) Besitzt der Antragsteller mehrere Zeugnisse oder Befähigungsnachweise, die von Bildungseinrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, so ist für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ausschlaggebend, welchem Zeugnis oder Befähigungsnachweis die längste Ausbildungs- bzw. Studienzeit vorausging oder, wenn diese Zeiten identisch sind, in welchem Mitgliedstaat das letzte Zeugnis bzw. der letzte Befähigungsnachweis erworben wurde.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Einreise	
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der	

beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, ***in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, oder gegebenenfalls der***	(1) Der Mitgliedstaat, ***der berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,*** leitet unverzüglich das

Übernahmemitgliedstaat leitet unverzüglich das Verfahren zur ***Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats*** ein.	Verfahren zur ***Einreichung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung gemäß den Artikeln 29 bzw. 31*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat***, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.	(2) Der ***ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ersuchende Mitgliedstaat kann in Fällen, in denen der Antrag auf internationalen Schutz nach einer Entscheidung über die Einreiseverweigerung oder einer Rückkehrentscheidung registriert wurde, um eine dringende Antwort ersuchen.	Der ersuchende Mitgliedstaat kann in Fällen, in denen der Antrag auf internationalen Schutz nach einer Entscheidung über die Einreiseverweigerung oder einer Rückkehrentscheidung registriert wurde ***oder in denen der Antragsteller inhaftiert wurde***, um eine dringende Antwort ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 –Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den Fällen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist für das Gesuch um Aufnahme ***durch einen anderen Mitgliedstaat*** ein Formblatt zu verwenden, das ***Beweismittel oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 30 Absatz 4 genannten Verzeichnissen und/oder sachdienliche*** Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.	Für das Gesuch um Aufnahme ***ist*** ein Formblatt zu verwenden, das ***sachdienliche*** Angaben aus der Erklärung des Antragstellers und die Indizien enthalten muss, ***die zur Begründung des Ersuchens dienen und*** anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt des Gesuchs.	(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***zwei Monaten,*** nach Erhalt des Gesuchs. ***Hat der ersuchende Mitgliedstaat um eine dringende Antwort gemäß Artikel 29 Absatz 2 ersucht, antwortet der ersuchte Mitgliedstaat so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gesuchs.***

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 ab, gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme des Antragstellers, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.
	Die in Unterabsatz 1 genannte Ablehnung umfasst Beweismittel oder Indizien.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Hat der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 2 um eine dringende Antwort ersucht, antwortet der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten Frist oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gesuchs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der Monatsfrist nach Absatz 1 mit einer umfassend und ausführlich begründeten Antwort oder gegebenenfalls innerhalb	***entfällt***

der Zweiwochenfrist nach den Absätzen 2 und 7 ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine Wiederaufnahmemitteilung.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ***die Zuständigkeit bestimmende*** Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch ***in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von*** Artikel ***26 Absatz 1 Buchstabe a*** stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung ***in Bezug auf Personen im Sinne von*** Artikel ***26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d*** übermittelt hat, trifft ***spätestens eine*** Woche nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine	(1) Der ***ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch ***nach*** Artikel ***29*** stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung ***nach*** Artikel ***31*** übermittelt hat, trifft ***innerhalb einer*** Woche nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.

Überstellungsentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c*** oder ***d zu, setzt*** der ***ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person unverzüglich schriftlich*** von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, ***sowie gegebenenfalls davon***, ***dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird***.	(2) ***Der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat setzt die betreffende Person unverzüglich schriftlich in einer Sprache, die sie versteht*** oder ***von*** der ***vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie versteht,*** von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, ***über die Folgen dieser Entscheidung, einschließlich der Fristen für die Durchführung der Überstellung***, ***und über die Pflichten des Antragstellers nach Artikel 9 Absatz 5***. ***Die Mitteilung enthält, soweit verfügbar, auch Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.***

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entscheidung nach Absatz 1 ***enthält*** eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und der Fristen für	Die Entscheidung nach Absatz 1 ***umfasst auch*** eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und der Fristen für

die Einlegung eines Rechtsbehelfs ***sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung, sowie erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt***.	die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können, sofern nicht bereits geschehen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über	***entfällt***

mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung zwei Wochen ab ***der Registrierung des Antrags*** nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung ***eine Woche*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. ***Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.***	Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung zwei Wochen ab dem ***Antrag auf internationalen Schutz*** nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung ***zwei Wochen*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von ***vier*** Wochen nach	Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von ***zwölf*** Wochen nach

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat ***die Fristen für*** die ***Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung nicht ein***, ***trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in*** Artikel 32 Absatz 1 ***genannten*** Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von ***vier*** Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.	Hält der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat ***aus Gründen,*** die ***außerhalb seines Einflussbereichs liegen***, ***die in Artikel 29 Absatz 1 oder*** Artikel 32 Absatz 1 ***genannte*** Frist ***nicht ein*** oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von ***zwölf*** Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs, der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.	Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs, der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person ***oder ihrer Nichtbefolgung der Überstellungsentscheidung*** nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***überstellende Mitgliedstaat***	(2) Der ***ersuchende oder der die***

übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind; hierzu zählen insbesondere:	***Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind; hierzu zählen insbesondere: *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung,	c) bei Minderjährigen ***die Bewertung des Kindeswohls und die*** Angaben ***gemäß Artikel 13, auch*** zur Schulbildung,

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) sonstige relevante Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ca) die Durchführung einer Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der andere Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen seine wesentlichen Interessen oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. ***Zur Erteilung dieser Auskünfte hat der ersuchende*** Mitgliedstaat ***auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung der Person, die*** den ***Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, einzuholen.*** Der Antragsteller ***muss in diesem Fall wissen, zu welchen einschlägigen Auskünften er seine Zustimmung erteilt***.	(3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. ***Die Informationen werden über das mit der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission eingerichtete DubliNet-Netz ausgetauscht.***[59a] Der andere Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen seine wesentlichen Interessen oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. Der Antragsteller ***wird im Voraus über die vom ersuchenden*** Mitgliedstaat ***angeforderten spezifischen Informationen und*** den ***Grund für das Ersuchen informiert***.

[59a] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags

zuständig ist (Abl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf den Ausbau der praktischen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, plant und erleichtert die Asylagentur die Tätigkeiten eines ***Netzes*** der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 41 Absatz 1.	Im Hinblick auf den Ausbau der praktischen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, plant und erleichtert die Asylagentur die Tätigkeiten eines ***oder mehrerer Netze*** der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 41 Absatz 1. ***Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und andere einschlägige Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sind erforderlichenfalls in diesen Netzen vertreten.***

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Solidaritätsbeiträge zugunsten eines Mitgliedstaats, der unter Migrationsdruck steht***, oder im Zusammenhang mit Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen***, werden in einer der folgenden Formen geleistet:	(1) Solidaritätsbeiträge zugunsten eines Mitgliedstaats, der unter Migrationsdruck steht, werden in einer der folgenden Formen geleistet:

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Entscheidung eines Mitgliedstaats, einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 25 zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 46	***entfällt***
Solidaritätsforum	
Im Solidaritätsforum sind alle Mitgliedstaaten vertreten. Um das reibungslose Funktionieren dieses Teils zu gewährleisten, wird das Solidaritätsforum von der Kommission einberufen und geleitet.	

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet die Migrationslage in einem Mitgliedstaat***,*** ***wenn***	(1) Die Kommission bewertet die Migrationslage in einem Mitgliedstaat ***nach einer Mitteilung gemäß Artikel 6c.***
	Die Kommission bewertet auch die Migrationslage in einem Mitgliedstaat, wenn sie auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu der Auffassung gelangt, dass ein Mitgliedstaat unter Migrationsdruck stehen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dieser Mitgliedstaat die Kommission darüber informiert hat, dass er nach eigener Auffassung Migrationsdruck ausgesetzt ist,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) und wenn die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt sein könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Asylagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützen die Kommission bei der Bewertung des Migrationsdrucks. Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, dass sie	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

eine Bewertung vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Migrationsdruck wird auf der Basis der Lage im betreffenden Mitgliedstaat in den vorangegangenen sechs Monaten und im Vergleich zur Gesamtlage in der Union bewertet, wobei sich die Bewertung ***insbesondere auf folgende*** Informationen stützt***:***	(3) Der Migrationsdruck wird auf der Basis der Lage im betreffenden Mitgliedstaat in den vorangegangenen sechs Monaten und im Vergleich zur Gesamtlage in der Union bewertet, wobei sich die Bewertung ***auf die in Artikel 4b Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Informationen, einschließlich der im Rahmen der von der Asylagentur durchgeführten Überwachung gesammelten*** Informationen***,*** stützt***.***

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz durch Drittstaatsangehörige und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zahl der von den Behörden des Mitgliedstaats ermittelten Drittstaatsangehörigen einschließlich der Aufenthaltsüberzieher im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Ziffer 19 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates[58], die die Voraussetzungen für die Einreise in den Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen,	***entfällt***

[58] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der Rückkehrentscheidungen entsprechend der Richtlinie 2008/115/EG,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Anschluss an eine Rückkehrentscheidung entsprechend der Richtlinie 2008/115/EG verlassen haben,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von unionsweiten und nationalen Neuansiedlungsprogrammen [oder Programmen für die Aufnahme aus humanitären Gründen] die Einreise aufgenommen wurden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Zahl der eingehenden und ausgehenden Aufnahmegesuche und Wiederaufnahmemitteilungen im Einklang mit den Artikeln 34 und 36,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Zahl der im Einklang mit Artikel 31 durchgeführten Überstellungen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Zahl der Personen, die beim irregulären Überschreiten der Außengrenzen auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen wurden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Zahl der Personen, denen die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert wurde,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die Zahl und Staatsangehörigkeit von Drittstaatsangehörigen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, einschließlich die Zahl derjenigen, die internationalen Schutz beantragt haben,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Bewertung des Migrationsdrucks wird auch Folgendes berücksichtigt:	***entfällt***
a) die von dem Mitgliedstaat vorgelegten Informationen, wenn die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt,	

b) das Ausmaß der Zusammenarbeit im Bereich der Migration mit Herkunfts- und Transitländern außerhalb der EU, Erstasylländern und sicheren Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung],

c) die geopolitische Lage in relevanten Drittstaaten, die sich auf Migrationsbewegungen auswirken kann,

d) die einschlägigen Empfehlungen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates[59], Artikel 13, 14 und 22 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Asylagentur der Europäischen Union] und Artikel 32 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896,

e) Informationen, die aufgrund der Empfehlung XXX der Kommission über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration) gesammelt werden;

f) der in Artikel 6 Absatz 4 erwähnte Migrationsmanagementbericht;

g) die ISAA-Berichte („Integrated Situational Awareness and Analysis“) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates über die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen, vorausgesetzt die Regelung wird aktiviert oder – wenn dies nicht der Fall ist – ein Bericht zur Lageeinschätzung und -auswertung im Bereich der Migration („Migration Situational Awareness and Analysis“ — MISAA) wird im Rahmen der ersten Phase des Vorsorge- und Krisenplans für Migration erstellt,

h) Informationen auf der Grundlage der Berichtsverfahren zur Visaliberalisierung und aus den Dialogen mit Drittstaaten,

i) die vierteljährlichen Bulletins zur Migration und andere Berichte der Agentur der Europäischen Union für

Grundrechte,

j) die Unterstützung des begünstigten Mitgliedstaats durch Agenturen der Union.

[59] Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Monats ***nach ihrer Unterrichtung von der geplanten Bewertung*** gemäß Artikel 50 Absatz 2 ***den Bericht zum Migrationsdruck vor***.	Die Kommission legt ***den Bericht über den Migrationsdruck dem betreffenden Mitgliedstaat,*** dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Monats ***vor, nachdem die Kommission ihnen*** gemäß Artikel 50 Absatz 2 ***mitgeteilt hat, dass sie einer Bewertung vornimmt***. ***Ist aufgrund der Entwicklung der Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat eine rasche Reaktion erforderlich, legt die Kommission ihren Bericht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt vor, zu dem sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 Absatz 2 mitgeteilt hat, dass sie eine Bewertung vornimmt.***

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b ***und*** c, die von anderen Mitgliedstaaten zu treffen sind,	ii) Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b***,*** c ***und da*** die von anderen Mitgliedstaaten zu treffen sind,

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist die Kommission der Auffassung, dass aufgrund der sich entwickelnden Situation in einem Mitgliedstaat rasch reagiert werden muss, so legt sie ihren Bericht spätestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt vor, zu dem sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 Absatz 2 mitgeteilt hat, dass sie eine Bewertung vornimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der betreffende

Mitgliedstaat nicht unter Migrationsdruck steht, geht sie davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat unter Migrationsdruck zu geraten droht, und wendet das in Artikel 6b dieser Verordnung beschriebene Verfahren an.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Geht aus dem Bericht nach Artikel 51 hervor, dass ein Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, so leisten die anderen Mitgliedstaaten, die selbst keine begünstigten Mitgliedstaaten sind, Solidaritätsbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b ***und*** c. Dabei geben die Mitgliedstaaten der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger den Vorrang.	(1) Geht aus dem Bericht nach Artikel 51 hervor, dass ein Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, so leisten die anderen Mitgliedstaaten, die selbst keine begünstigten Mitgliedstaaten sind, Solidaritätsbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b***,*** c ***und da***. Dabei geben die Mitgliedstaaten ***erforderlichenfalls*** der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger ***und anderer schutzbedürftigen Personen*** den Vorrang.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden im Bericht nach Artikel 51 Maßnahmen angegeben, auf die in ***Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii jenes Artikels*** Bezug genommen wird, so können andere Mitgliedstaaten ihre Beiträge in der Form dieser Maßnahmen ***anstelle der in Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii genannten Maßnahmen*** leisten***. Durch***	(2) Werden im Bericht nach Artikel 51 Maßnahmen angegeben, auf die in ***Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d*** Bezug genommen wird, so können andere Mitgliedstaaten ihre Beiträge in der Form dieser Maßnahmen leisten***, sofern*** diese Maßnahmen ***die gleiche Wirkung haben wie die Maßnahmen nach*** Artikel ***45***

diese Maßnahmen ***darf der im Bericht zum Migrationsdruck festgelegte Gesamtumfang der in*** Artikel ***51*** Absatz ***3 Buchstabe b Ziffer ii angegebenen Beiträge nicht um mehr als 30 % verringert werden***.	Absatz ***1 Buchstaben a, b, c und da***.

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der ***Annahme des Berichts*** nach Artikel ***51*** einen Plan für Solidaritätsmaßnahmen anhand des Formulars in Anhang II. Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen werden diejenigen der in Artikel ***51*** Absatz ***3 Buchstabe b Ziffer ii*** angeführten Beitragsarten ***und die Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii*** angegeben, die die Mitgliedstaaten zu leisten vorschlagen. Wenn Mitgliedstaaten mehr als eine Beitragsart gemäß Artikel ***51*** Absatz ***3 Buchstabe b Ziffer ii*** vorschlagen, geben sie jeweils den Anteil an.	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der ***Mitteilung*** nach Artikel ***50 Absatz 2*** einen Plan für Solidaritätsmaßnahmen anhand des Formulars in Anhang II. Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen werden diejenigen der in Artikel ***45*** Absatz ***1*** angeführten Beitragsarten angegeben, die die Mitgliedstaaten zu leisten vorschlagen. Wenn Mitgliedstaaten mehr als eine Beitragsart gemäß Artikel ***45*** Absatz ***1*** vorschlagen, geben sie jeweils den Anteil an.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind im Plan für Solidaritätsmaßnahmen Rückkehrpatenschaften vorgesehen, so geben die Mitgliedstaaten die	Sind im Plan für Solidaritätsmaßnahmen Rückkehrpatenschaften vorgesehen, so geben die Mitgliedstaaten die

Staatsangehörigkeit der von ihnen für die Patenschaft vorgesehenen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen an, die sich im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten.	Staatsangehörigkeit der von ihnen für die Patenschaft vorgesehenen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen an, die sich im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten***, und teilen mit, ob sie beabsichtigen, die Patenschaft für diese Drittstaatsangehörigen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats zu übernehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn Mitgliedstaaten im Plan für Solidaritätsmaßnahmen Maßnahmen gemäß Artikel ***51*** Absatz ***3*** Buchstabe ***b Ziffer iii*** angeben, führen sie auch die genauen Modalitäten und den Zeitrahmen für ihre Durchführung an.	Wenn Mitgliedstaaten im Plan für Solidaritätsmaßnahmen Maßnahmen gemäß Artikel ***45*** Absatz ***1*** Buchstabe ***d*** angeben, führen sie auch die genauen Modalitäten und den Zeitrahmen für ihre Durchführung an.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist die Kommission der Auffassung, dass die in den Plänen für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen Solidaritätsbeiträge nicht dem Bedarf entsprechen, der sich aus dem Bericht zum Migrationsdruck nach Artikel 51 ergibt, ***beruft*** sie ***das Solidaritätsforum ein. In solchen Fällen*** fordert ***die Kommission*** die Mitgliedstaaten auf, ***im Rahmen des***	(4) Ist die Kommission der Auffassung, dass die in den Plänen für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen Solidaritätsbeiträge nicht dem Bedarf entsprechen, der sich aus dem Bericht zum Migrationsdruck nach Artikel 51 ergibt, fordert ***sie*** die Mitgliedstaaten auf, ihre Pläne für Solidaritätsmaßnahmen anzupassen.

Solidaritätsforums ihre Pläne für Solidaritätsmaßnahmen anzupassen ***und überarbeitete Pläne für Solidaritätsmaßnahmen vorzulegen***.

Die Kommission prüft die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um die Anpassung der freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Mitgliedstaat, der Solidaritätsbeiträge nach Artikel ***51*** Absatz ***3 Buchstabe b Ziffer ii*** vorschlägt, kann beantragen, dass sein auf Grundlage des in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssels berechneter Anteil um 10 % reduziert wird, wenn er seinen Angaben im Plan für Solidaritätsmaßnahmen zufolge in den vorangegangenen ***fünf*** Jahren das Doppelte des Pro-Kopf-Durchschnitts der Union an Anträgen auf internationalen Schutz geprüft hat.	(5) Ein Mitgliedstaat, der Solidaritätsbeiträge nach Artikel ***45*** Absatz ***1*** vorschlägt, kann beantragen, dass sein auf Grundlage des in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssels berechneter Anteil um 10 % reduziert wird, wenn er seinen Angaben im Plan für Solidaritätsmaßnahmen zufolge in den vorangegangenen ***zehn*** Jahren das Doppelte des Pro-Kopf-Durchschnitts der Union an Anträgen auf internationalen Schutz geprüft hat.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Plan für Solidaritätsmaßnahmen wird innerhalb eines Monats nach Vorlage des in Artikel 51 genannten Bericht zum

Migrationsdruck an den betreffenden Mitgliedstaat, das Europäische Parlament und den Rat angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Pläne für Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 52 Absatz 3 oder, wenn das Solidaritätsforum gemäß Artikel 52 Absatz 4 einberufen wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss des Solidaritätsforums einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der von den anderen Mitgliedstaaten zu leistenden Solidaritätsbeiträge zugunsten des Mitgliedstaats unter Migrationsdruck sowie des Zeitrahmens für deren Umsetzung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ist die Kommission der Auffassung, dass die angepassten Solidaritätsbeiträge nicht dem in dem Bericht zum Migrationsdruck gemäß Artikel 51 ermittelten Bedarf entsprechen, und akzeptiert der betreffende Mitgliedstaat die angepassten freiwilligen Beiträge nicht, legt sie die

Solidaritätsbeiträge der Mitgliedstaaten für den verbleibenden Bedarf in einem Durchführungsrechtsakt fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 1a genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei der von den Mitgliedstaaten in ihren Plänen für Solidaritätsmaßnahmen angegebene Art des Beitrags um die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d genannte, so prüft die Kommission, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Anwendung des in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssels im Verhältnis zu den Beiträgen stehen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b ***oder*** c genannten Maßnahmen geleistet hätten.	Handelt es sich bei der von den Mitgliedstaaten in ihren Plänen für Solidaritätsmaßnahmen angegebene Art des Beitrags um die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d genannte, so prüft die Kommission, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Anwendung des in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssels im Verhältnis zu den Beiträgen stehen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b***,*** c ***oder da*** genannten Maßnahmen geleistet hätten.

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stehen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht im Verhältnis zu den Beiträgen, die der beitragende Mitgliedstaat im Rahmen der in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b ***oder*** c genannten Maßnahmen geleistet hätte, so legt die Kommission in dem	Stehen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht im Verhältnis zu den Beiträgen, die der beitragende Mitgliedstaat im Rahmen der in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b***,*** c ***oder da*** genannten Maßnahmen geleistet hätte, so legt die Kommission in dem

Durchführungsrechtsakt die vorgeschlagenen Maßnahmen unter Anpassung ihres Umfangs fest.	Durchführungsrechtsakt die vorgeschlagenen Maßnahmen unter Anpassung ihres Umfangs fest.

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und der Gesamtzahl der im Bericht zum Migrationsdruck festgelegten Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii eine Diskrepanz von mehr als 30 % liegt, werden die im Durchführungsrechtsakt festgelegten Beiträge so angepasst, dass die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen angeben, 50 % ihres nach dem in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssel berechneten Anteils durch Maßnahmen gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii decken müssen. Die Kommission passt die von diesen Mitgliedstaaten angegebenen Maßnahmen gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii entsprechend an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Durchführungsrechtsakt wird Folgendes festgelegt:	(3) Im Durchführungsrechtsakt ***wird den Kapazitäten und dem Bedarf der begünstigten Mitgliedstaaten im Asylbereich Rechnung getragen, die in***

dem in Artikel 51 genannten Bericht ermittelt wurden, und Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Gesamtzahl*** der Personen, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a oder c aus dem ersuchenden Mitgliedstaat übernommen werden sollen, ***wobei die Kapazitäten und der Bedarf des ersuchenden Mitgliedstaats im Bereich Asyl berücksichtigt werden, die im Bericht nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii ermittelt wurden,***	a) die ***Verteilung*** der Personen, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a oder c aus dem ersuchenden Mitgliedstaat übernommen werden sollen,

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Gesamtzahl*** der Personen, für die eine Patenschaft nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b für die Rückkehr aus dem ersuchenden Mitgliedstaat eingegangen wird, ***wobei die Kapazitäten und der Bedarf des ersuchenden Mitgliedstaats im Bereich Rückkehr berücksichtigt werden, die im Bericht nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii ermittelt wurden,***	b) die ***Verteilung*** der Personen, für die eine Patenschaft nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b für die Rückkehr aus dem ersuchenden Mitgliedstaat eingegangen wird,

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verteilung der Personen, die übernommen werden und/oder für die Rückkehrpatenschaften einzugehen sind, auf die Mitgliedstaaten einschließlich des begünstigten Mitgliedstaats auf der Grundlage des in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssels,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Gesamtzahl der Anträge auf internationalen Schutz, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe da zu prüfen sind,

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verteilung nach ***Absatz 3 Buchstabe c*** wird angepasst, wenn ein Mitgliedstaat, der einen Antrag gemäß Artikel 52 Absatz 5 stellt, im Plan für Solidaritätsmaßnahmen nachweist, dass er in den vorangegangenen ***5*** Jahren für das Doppelte des Pro-Kopf-	Die Verteilung nach ***Unterabsatz 1 dieses Absatzes*** wird angepasst, wenn ein Mitgliedstaat, der einen Antrag gemäß Artikel 52 Absatz 5 stellt, im Plan für Solidaritätsmaßnahmen nachweist, dass er in den vorangegangenen ***zehn*** Jahren für

Durchschnitts der Union an Anträge auf internationalen Schutz verantwortlich war. In diesen Fällen wird dem Mitgliedstaat eine Reduktion von 10 % seines anhand des in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssels berechneten Anteils gewährt. Diese Reduktion wird von den Mitgliedstaaten anteilig gedeckt, die Beiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b und ***c*** leisten.	das Doppelte des Pro-Kopf-Durchschnitts der Union an Anträge auf internationalen Schutz verantwortlich war. In diesen Fällen wird dem Mitgliedstaat eine Reduktion von 10 % seines anhand des in Artikel 54 vorgesehenen Verteilungsschlüssels berechneten Anteils gewährt. Diese Reduktion wird von den Mitgliedstaaten anteilig gedeckt, die Beiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b***, c*** und ***da*** leisten.

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann sich dazu verpflichten, durch Rückkehrpatenschaften einen Mitgliedstaat bei der Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu unterstützen, wobei er in enger Abstimmung mit dem begünstigten Mitgliedstaat Maßnahmen für die Rückkehr/Rückführung dieser Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats ergreift.	(1) Ein Mitgliedstaat kann sich dazu verpflichten, durch Rückkehrpatenschaften einen Mitgliedstaat bei der Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu unterstützen, wobei er in enger Abstimmung mit dem begünstigten Mitgliedstaat Maßnahmen für die Rückkehr/Rückführung dieser Drittstaatsangehörigen ***entweder*** aus ***ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder*** dem Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats ergreift.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zur Erleichterung der Rückkehrpatenschaften wird eine vom

begünstigten Mitgliedstaat ausgestellte Rückkehrentscheidung vom beitragenden Mitgliedstaat anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2.	(2) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften ***im Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats*** und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) etwaige sonstige Tätigkeiten, um die der begünstigte Mitgliedstaat zur Erleichterung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ersucht.

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der beitragende Mitgliedstaat kann die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1896 um Unterstützung ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für ***die*** nationale Sicherheit oder ***die*** öffentliche Ordnung ***dieses Mitgliedstaats*** darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an ***und streicht die Person gegebenenfalls von der in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste***.	(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für ***seine*** nationale Sicherheit oder ***seine*** öffentliche Ordnung darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an.

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem ***Übernahmemitgliedstaat***. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.	Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem ***beitragenden Mitgliedstaat***. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat. *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller ***übernommen***, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet ***dieser*** Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2***,*** Artikel 15 Absatz 5 ***sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2***.	***Betrifft die Übernahme*** einen Antragsteller, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet ***der beitragende*** Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2 ***und*** Artikel 15 Absatz 5.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] und ***ab dann jährlich*** das Funktionieren ***der in Teil IV Kapitel I bis III*** dieser Verordnung ***vorgesehenen Maßnahmen***.	Die Kommission überprüft bis zum ***...*** [18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] und ***danach alle zwei Jahre*** das Funktionieren dieser Verordnung***. Die Überprüfung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.***

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[Drei Jahre nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frühestens ***[fünf]*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [fünf] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.	Frühestens ***[drei]*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [fünf] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 69a
	Unterstützung bei der Überwachung
	(1) Die Kommission wird bei der Durchführung und Überwachung dieser Verordnung von der Asylagentur unterstützt. Die Asylagentur nutzt bestehende Netze oder schafft neue Netze zur Koordinierung der Durchführung dieser Verordnung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.
	(2) Gegebenenfalls werden die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und andere einschlägige Einrichtungen und sonstige Stellen der Union zur Teilnahme an solchen Netzen eingeladen.

Or. en